

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: **Einführung einer Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Vorlage 262e/2011

Anlagen: 1 Richtlinie der Universitätsstadt Tübingen für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

Beschlussantrag:

Der Einführung einer städtischen Förderrichtlinie zum 01.10.2011 für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Anlage wird zugestimmt.

Ziel:

Mit der Einführung einer Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen und Betriebsausstattungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird die Bezuschussung der laufenden Kosten von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger im investiven Bereich ergänzt. Das Verfahren der Zuschussgewährung wird systematisiert und somit transparenter und nachvollziehbarer gestaltet.

Begründung:

1. Anlass

Mit Vorlage 262e/2011 wurde vom Gemeinderat am 11.04.2011 ein neues Bezuschussungssystem für kleine freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen und am 25.07.2011 ein neues Bezuschussungssystem für große freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen beschlossen. Das neue Bezuschussungssystem regelt lediglich die städtische Bezuschussung zu den laufenden Kosten von Kindertageseinrichtungen. Die Bezuschussung von Maßnahmen im investiven Bereich und von Betriebsausstattungen von Kindertageseinrichtungen wird dadurch nicht geregelt.

2. Sachstand

2.1 Derzeitiges Vorgehen bei der Bezuschussung von investiven Maßnahmen

In Tübingen bieten derzeit 31 freigemeinnützige Träger Plätze in Kindertageseinrichtungen an.

Mit einem Teil der Träger (insgesamt 12 Träger) wurden in den Jahren 2004/2005 Förderverträge abgeschlossen, in denen sowohl die Bezuschussung der laufenden Kosten als auch die Bezuschussung von investiven Kosten geregelt wurde.

Die anderen Träger, in der Mehrheit die Kleinkindgruppen, bei denen die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses mit der Stadt bisher nicht bestand, haben keinen Vertrag. Bei diesen Trägern wurde bisher so verfahren, dass ihnen Zuschüsse im investiven Bereich analog zu den Verträgen, die bisher abgeschlossen wurden, gewährt wurden.

Die Bezuschussung von Betriebsausstattungen für Kindertageseinrichtungen war bisher nicht explizit vorgesehen. Erst durch die vermehrten Anträge zur Bezuschussung von Gruppenausstattungen vor allem aus den Reihen der Träger, die Kleinkindgruppen betreiben und nur über geringe Finanzmittel verfügen, ist dieses Thema in den Vordergrund gerückt.

2.2 Bisherige Erfahrungen mit der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen

Bisher gab es gegenüber allen freigemeinnützigen Trägern keine eindeutige Festlegung des Förderzwecks und des Förderumfangs. Außerdem gab es keine Festlegungen darüber, welche Obergrenzen bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen und Ausstattungen angelegt werden.

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass Träger für Investitionsmaßnahmen, für die bereits ein Investitionskostenzuschuss bewilligt worden war, weitere Investitionskostenzuschüsse für die gleiche Maßnahme beantragt haben, weil der Kostenrahmen überschritten wurde. Die bisher abgeschlossenen Verträge haben es nicht erlaubt, derartige Anträge abzulehnen.

Auch für das Antrags- und das Bewilligungsverfahren gab es keine festgelegten Kriterien. Die Anträge wurden nach deren Eingang von der Verwaltung geprüft und unabhängig von der Höhe des beantragten Zuschusses dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, durch die Einführung der vorliegenden Richtlinie das Verfahren der Zuschussgewährung für Investitionsmaßnahmen und Betriebsausstattungen zu systematisieren sowie transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Mit der Richtlinie werden Förderzweck, Förderumfang, konkrete Fördervoraussetzungen sowie die Antragsfristen festgelegt. Durch die Richtlinie soll auch der Gemeinderat entlastet werden. Bislang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen von Einzelvorlagen betragsunabhängig über jeden eingehenden Zuschussantrag. Nach Ziffer VIII Nr. 2 der Richtlinie soll der Gemeinderat im Rahmen von Einzelvorlagen nur noch über Zuschussbeträge ab einem Betrag von 50.000 Euro entscheiden müssen. Über Anträge von Zuschüssen im Betrag von unter 50.000 Euro im Einzelfall soll die Verwaltung entsprechend der Vorgaben der Richtlinie ohne Erstellung einer Einzelvorlage entscheiden. Die Verwaltung wird die Auswirkungen auf die Hauptsatzung prüfen und diese gegebenenfalls entsprechend anpassen.

Vorteile:

- Die Inhalte der Richtlinie geben sowohl den Trägern als auch der Verwaltung Verfahrenssicherheit.
- Mit der Richtlinie wird konkret festgelegt, welche Maßnahmen in welchem Umfang von der Stadt bezuschusst werden können.
- Durch die Festlegung von Obergrenzen erfolgt eine Kostensteuerung und -deckelung.
- Durch die konkrete Vorgabe von Antragsfristen wird die Planbarkeit der städtischen Investitionskostenzuschüsse in der städtischen Finanzplanung erheblich verbessert.
- Durch die Richtlinie wird eine einheitliche Vorgehensweise zur Absicherung möglicher Rückforderungsansprüche der Stadt vorgegeben.
- Entlastung des Gemeinderats und der Verwaltung.

Zukünftige Veranschlagung der Zuschüsse im Haushaltsplan:

Zur Bewirtschaftung von Zuschüssen für Instandsetzungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen in Zuständigkeit der Verwaltung (Zuschussbetrag im Einzelfall unter 50.000 Euro) wird ab dem Jahr 2012 im Haushaltsplan ein Mittelansatz mit einem Betrag von 50.000 Euro veranschlagt. Damit kann die Verwaltung die beantragten Zuschüsse zeitnah außerhalb des aufwändigen Vorlageverfahrens abwickeln.

Die Gewährung von Zuschüssen für Neu-, An- und Umbauten, größere Instandsetzungsmaßnahmen und Generalsanierungen sowie größere Anschaffungen in der Zuständigkeit des Gemeinderats (Zuschussbetrag im Einzelfall ab 50.000 Euro) erfolgt weiterhin über Einzelvorlagen. Das heißt, die Verwaltung legt die jeweiligen Anträge auch weiterhin dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. Die erforderlichen Mittel werden dann im Haushaltsplan des Folgejahres veranschlagt.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch die Einführung der Richtlinie die Zuschüsse im investiven Bereich besser zu kalkulieren sind, weil Nachforderungen ausgeschlossen werden.

5. **Anlage**

Richtlinie der Universitätsstadt Tübingen für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Richtlinie der Universitätsstadt Tübingen für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen

I. Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist, freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen beim Ausbau der bedarfsgerechten Kinderbetreuung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt finanziell zu unterstützen.

II. Förderzweck

Im Rahmen der Bedarfsplanung für Kinderbetreuung wird es erforderlich sein, für Kinder, die in Tübingen wohnen, zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen oder vorhandene Plätze zu erhalten. Dementsprechend sollen Investitionsmaßnahmen durch freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen, wie Neubau-, Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen gefördert werden.

III. Zuschussempfänger

Zuschüsse nach dieser Richtlinie können an gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bewilligt werden.

IV. Bauliche Investitionsmaßnahmen

1. Zuwendungsfähige Investitionsmaßnahmen

Zuwendungsfähig sind folgende baulichen Investitionsmaßnahmen soweit sie wirtschaftlich, erforderlich und angemessen sind:

- Kauf eines Grundstücks oder von Teileigentum an einem Gebäude zur Nutzung für die Kindertagesbetreuung
- Neubau einer Kindertageseinrichtung,
- Umbau eines bestehenden Gebäudes in eine Kindertageseinrichtung
- Instandsetzungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

einschließlich damit verbundener Umzugsmaßnahmen, Raumanmietung oder vorübergehender Ersatzraumausgaben und nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 18 % der Investitionsausgaben.

Neubau ist die erstmalige Erstellung eines Gebäudes oder eines zusätzlichen Gebäudeteils zur abschließlichen Nutzung als Kindertageseinrichtung.

Umbaumaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen zur Schaffung von neuen Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen.

Instandsetzungsmaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen auch zur Sanierung oder Modernisierung, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind oder der Energieeinsparung dienen, soweit sie vor dem Hintergrund des Gebäudewertes nicht unwirtschaftlich sind.

Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit dienen oder aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind (Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungsmaßnahmen) sowie Maßnahmen zur Beseitigung von vorsätzlichen oder fahrlässig erbrachter Schäden fallen nicht hierunter.

Gefördert wird die wirtschaftlichste Lösung.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nach Maßgabe des Förderzwecks bewilligt werden, wenn

- 2.1 a) die Universitätsstadt Tübingen den Bedarf der Investitionsmaßnahme in der Bedarfsplanung ausdrücklich anerkannt hat oder
 - b) soweit es sich um eine Investitionsmaßnahme für bereits vorhandene Plätze handelt, die Betreuungsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 5 Jahre in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, und
- 2.2 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des beantragten Zuschusses gesichert ist und
- 2.3 die Finanzierung und Realisierung der Investitionsmaßnahme einvernehmlich mit der Universitätsstadt Tübingen abgestimmt ist und
- 2.4 a) der Zuwendungsempfänger selbst Eigentümer des Förderobjektes ist oder
 - b) der Zuwendungsempfänger selbst Eigentümer des Förderobjektes werden soll und das Betreuungsangebot auf Mietbasis nicht realisiert werden kann und die Stadt zur Deckung des Bedarfs selbst kaufen müsste oder
 - c) der Zuwendungsempfänger, der nicht selbst Eigentümer des Förderobjektes ist, ein gesichertes Nutzungsrecht über 25 Jahre (bei baulichen Investitionsmaßnahmen) oder ein gesichertes Nutzungsrecht über 10 Jahre (bei Anschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich) besitzt. Dieses kann z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages über den entsprechenden Zeitraum belegt werden.) Liegen die anrechnungsfähigen Kosten für bauliche Investitionsmaßnahmen unter den Kostenobergrenzen gemäß Ziffer 3 kann sich die Dauer des Nutzungsrechts reduzieren.
- 2.5 mit der Realisierung der Investitionsmaßnahme noch nicht begonnen wurde.

3. Anrechnungsfähige Kosten – Kostenobergrenzen

- 3.1 Anrechnungsfähige Kosten beim Kauf eines Grundstücks oder Gebäudeteils sind alle Kosten, die für den Grunderwerb anfallen, einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z.B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge.
- 3.2 Anrechnungsfähige Kosten für sonstige bauliche Investitionsmaßnahmen sind alle Aufwendungen, die hierfür unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit, des baulichen Standards der Universitätsstadt Tübingen und der Wirtschaftlichkeit (auch in Bezug auf die Folgekosten) entstehen.

Anrechnungsfähig sind die Kosten bis zu den folgenden Kostenobergrenzen:

- Bei Neubau für die erste Gruppe bis zu einer maximalen Höhe von 450.000 Euro.
- Bei Neubau für jede weitere Gruppe bis zu einer maximalen Höhe von 420.000 Euro.
- Bei Neubau für einen Bewegungsraum ab drei Gruppen bis zu einer maximalen Höhe von 100.000 Euro.
- Bei Umbau je Gruppe bis zu einem von der Universitätsstadt Tübingen im Einzelfall festgelegten Betrag.
- Bei Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Sanierung oder Modernisierung des Gebäudes für die Kinderbetreuung bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 14 Euro je m²-Nettogrundfläche je Einrichtung.

Hierzu gehören Baukosten wie sie z.B. in der DIN-Norm 276 Kostengruppe 300 und 400 festgelegt sind.

- 3.3 In begründeten Einzelfällen kann die Anrechenbarkeit von Kosten abgelehnt werden, insbesondere wenn solche aufgrund grundstücksbezogener Besonderheiten entstehen.

V. Investitionsmaßnahmen im Außenbereich

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen im Außenbereich

Zuwendungsfähig sind folgende Investitionsmaßnahmen im Außenbereich soweit sie erforderlich und angemessen sind:

- Herstellung des Außenspielbereichs (z.B. Bodenmodellierung, Bepflanzung, Zaun, Spielgeräte für den Außenbereich inkl. Fallschutz),
- Instandsetzungsmaßnahmen im Außenbereich über 2.000 Euro,
- Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich
- Umgestaltung ...

einschließlich der damit verbunden nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 18 % der Investitionsausgaben.

Instandsetzungsmaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen auch zur Sanierung oder Modernisierung, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind.

Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit dienen oder aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind (Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungsmaßnahmen) sowie Maßnahmen zur Beseitigung von vorsätzlichen oder fahrlässig erbrachter Schäden fallen nicht hierunter.

Unter Spielgeräte für den Außenbereich fallen solche, die mit dem Boden fest verankert sind, wie z.B. Klettergerüste, Sandkästen, Sitzgelegenheiten, Sonnensegel oder Gerätehaus.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuschüsse für die Herstellung des Außenbereichs können nach Maßgabe des Förderzwecks entsprechend der Zuschussvoraussetzung für Investitionsmaßnahmen gemäß Teil IV. Ziffer 2 bewilligt werden.

2.2 Zuschüsse für Instandsetzungsmaßnahmen im Außenbereich oder für die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten können nach Maßgabe des Förderzwecks entsprechend der Zuschussvoraussetzung für Ausstattungsinvestitionen gemäß Teil VI. Ziffer 2 bewilligt werden.

3. Anrechnungsfähige Kosten - Kostenobergrenzen

3.1 Anrechnungsfähige Kosten für die Herstellung des Außenbereichs sind alle Aufwendungen, die hierfür unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit, des baulichen Standards der Universitätsstadt Tübingen und der Wirtschaftlichkeit (auch in Bezug auf die Folgekosten) entstehen bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 10.000 Euro je Gruppe. Hierzu gehören Baukosten wie sie z.B. in der DIN-Norm 276 Kostengruppe 500 festgelegt sind. In begründeten Einzelfällen kann von der Kostenobergrenze abgewichen werden.

3.2 Anrechnungsfähige Kosten bei der Instandsetzung im Außenbereich sind alle Aufwendungen für die betriebsnotwendige Pflege oder Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte, die im Einzelnen 2.000 Euro übersteigen.

3.3 Anrechnungsfähige Kosten für Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich sind der Kaufpreis einschließlich notwendiger Aufwendungen für den Auf- und Einbau der Spielgeräte inkl. Fallschutz.

VI. Ausstattungsinvestitionen

1. Zuwendungsfähige Ausstattungsinvestitionen

Zuwendungsfähig sind folgende Betriebsausstattungen soweit sie erforderlich und angemessen sind:

- Erstausrüstung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen
- Ersatzbeschaffung beweglicher Gegenstände ab einem Wert in Höhe von 2.000 Euro (im Jahr 2011 einmalig ab 1.000 Euro).

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nach Maßgabe des Förderzwecks bewilligt werden, wenn

- 2.1 die Universitätsstadt Tübingen die Einrichtung in der Bedarfsplanung ausdrücklich anerkannt hat und
- 2.2 der Zuwendungsempfänger ein gesichertes Nutzungsrecht an den Räumen bzw. dem Außenbereich über 10 Jahre besitzt (dieses kann z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages über den entsprechenden Zeitraum belegt werden) und
- 2.3 die Betriebsausstattung noch nicht angeschafft ist.

3. Anrechnungsfähige Kosten - Kostenobergrenzen

Anrechnungsfähige Kosten sind Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 35.000 € je Gruppe für:

- die Möblierung der Gruppenräume (z.B. Tische, Stühle, Regale, Schränke),
- Spielgeräte sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien in den Gruppen- und Bewegungsräumen,
- Spielteppiche,
- die Möblierung der Schlafräume inklusive Bettzeug (z.B. Matratzenschrank, Liegematratzen, Bettwäsche),
- Wickeltische (in der Kleinkindbetreuung),
- Küchenutensilien (z.B. Besteck und Geschirr),
- die Möblierung sämtlicher weiterer Räume, wie z.B. Mitarbeiterinnenraum, Büro, Garderoben, Mehrzweckraum, Abstellräume,
- Büroausstattung (z.B. Telefonanlage, EDV-Hard- und -Software),
- Lampen (inkl. Leuchtmittel),
- Reinigungsgeräte (z.B. Staubsauger, Wischwagen), sofern Eigenreinigung geplant ist,
- Waschmaschine, Trockner
- mobile Außenspielsachen (z.B. Sandspielzeug, Fahrzeuge),
- mobile Außensitzgelegenheiten
- Transportwagen für Kinder (z.B. Turtle Kinderbus)

für die Möblierung einer Küche inklusive der erforderlichen Geräte

- bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 20.000 Euro je Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Bereitstellung bis 40 Essen,
- bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 30.000 Euro je Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Bereitstellung von 40 bis 80 Essen,
- bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 35.000 Euro je Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Bereitstellung über 80 Essen.

In begründeten Einzelfällen kann von der Kostenobergrenze abgewichen werden.

VII. Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Investitionsmaßnahme einmalig 50 % der anrechnungsfähigen Kosten nach Abzug von eventuellen öffentlichen Zuschüssen Dritter, wie z.B. solchen aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe sind die anrechnungsfähigen Kosten, wie sie sich aus der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschuss ergeben. Bei später auftretendem tatsächlichem Minderaufwand wird die Zuschusshöhe korrigiert; der Minderaufwand wird voll berücksichtigt. Später auftretender tatsächlicher Mehraufwand für die jeweilige Investitionsmaßnahme wird grundsätzlich nicht bezuschusst.

Abweichend davon beträgt die Zuschusshöhe für die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich 100 %, sofern die anrechnungsfähigen Kosten für die Außenspielgeräte je Einrichtung innerhalb von 3 Jahren nicht höher als 3.000 Euro sind.

VIII. Verfahren

1. Antrag

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der vollständige Antrag ist spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres vor geplantem Beginn der Investitionsmaßnahme oder der Anschaffung der Betriebsausstattung bei der Universitätsstadt Tübingen einzureichen. Betragen die anrechnungsfähigen Kosten weniger als 10.000 Euro, kann der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres gestellt werden.

Dem Antrag sind sämtliche notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich eine Beschreibung der Investitionsmaßnahme und eine vollständige und fachlich nachvollziehbare Berechnung der anrechnungsfähigen Kosten durch eine fachlich qualifizierte Person oder einen Fachbetrieb bzw. eine Auflistung der Betriebsausstattung mit Kostenansatz sowie die Erfüllung der Zuschussvoraussetzungen ergeben. Der Antragsteller hat auf Anfrage weitere Unterlagen vorzulegen.

2. Bewilligung

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Universitätsstadt Tübingen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt der Universitätsstadt Tübingen. Ab einem Zuschussbetrag in Höhe von 50.000 Euro entscheidet der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen über die Bewilligung des Zuschusses. Mit dem Zuschussempfänger wird ein Zuschussvertrag geschlossen.

3. Mindestinhalt der Zuschussverträge

Der Zuschussvertrag enthält mindestens folgende Bestimmungen:

- Bei Baumaßnahmen sind die baurechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen für die Maßnahme sind vom Zuwendungsempfänger einzuhalten.
- Bestimmungen über den Zeitpunkt bis zu welchem mit dem bezuschussten Vorhaben spätestens begonnen werden muss und über die weiteren Realisierungsschritte in zeitlicher Hinsicht.
- Bestimmungen über den Zeitpunkt ab welchem die bezuschussten Plätze nach Abschluss der Investitionen in Betrieb zu nehmen sind. Die Bedarfsplanung ist dabei zu berücksichtigen.
- Regelungen über den Auszahlungszeitpunkt des städtischen Zuschusses sowie ggf. über Abschlagszahlungen.
- In einem Zuschussvertrag für den Kauf eines Grundstücks oder Gebäudeteils eine Regelung, dass der Zuschuss erst ausbezahlt wird, wenn der Zuschussempfänger einen wirksamen vertraglichen Anspruch auf Eigentumserwerb besitzt, der im Grundbuch durch eine Auflassungsvormerkung gesichert ist; den Eigentumsübergang dürfen keine anderen im Rang vor- oder gleichstehende Rechte behindern. Die Sicherung muss sich auf den Insolvenzfall des Eigentümers erstrecken.
- Spätestens 9 Monate nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Kindertagesbetreuung, ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Kostenfeststellung und sämtliche Rechnungen beizufügen, die dem Zuschuss zugrunde liegen.

- Die Universitätsstadt Tübingen kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn
 - a) mit der bezuschussten Maßnahme nicht zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen wird,
 - b) die bezuschusste Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung durch die Universitätsstadt Tübingen nicht fortgesetzt wird,
 - c) die Plätze nicht entsprechend der Vereinbarung in Betrieb genommen wurden,
 - d) bei Kauf eines Grundstücks oder Gebäudeteils der Zuwendungsempfänger das Eigentum innerhalb von einem Jahr ab Kaufvertragsschluss nicht erwirbt oder nach Erwerb innerhalb von 25 Jahren wieder aufgibt,
 - e) der Betrieb als Kindertageseinrichtung innerhalb des für die bauliche Investitionsmaßnahme geforderten Nutzungsrechts und bei bezuschusster Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Spielgeräten im Außenbereich sowie bei bezuschusster Betriebsausstattung innerhalb von 10 Jahren aufgegeben wird,
 - f) der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
 - g) der Zuschuss entgegen dem im Vertrag festgelegten Zweck verwendet wurde,
 - h) sich die anrechnungsfähigen und bezuschussten Kosten verringern.

Der Zuwendungsempfänger hat zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab einem Zuschussbetrag von 50.000 Euro Sicherheitsleistungen dinglicher oder gleichwertiger Art zur Verfügung zu stellen. Wird der Rückzahlungsanspruch durch eine Grundschuld oder Hypothek abgesichert, dürfen dieser nur solche anderen Grundpfandrechte im Rang vor- oder gleichstehen, die ebenfalls der Finanzierung der Investitionsmaßnahme dienen. Die Auszahlung des Zuschusses oder von Abschlagszahlungen erfolgt erst, wenn der Universitätsstadt Tübingen die Sicherheiten, z.B. Bankbürgschaft oder Auszug aus dem Grundbuch, vorliegen. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts wird von einer Sicherheitsleistung abgesehen, soweit ihnen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bestimmungen über Sicherheitsleistungen für Rückforderungsansprüche der Universitätsstadt Tübingen bei Zuwendungen unter 50.000 Euro sind zulässig.

Wird der Zuschuss wegen Betriebsaufgabe zurückgefordert, ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Zuschussbetrag zurückzuzahlen. Der Zuschuss wird jährlich im Verhältnis zur geforderten Nutzungsdauer abgeschrieben. Zur Rückzahlung ist der Zuwendungsempfänger nicht verpflichtet, wenn er die Betriebsaufgabe nicht zu vertreten hat.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2011 in Kraft.

Tübingen, den